



MORRI  
ROSSETTI

**Alert**

**Kündigungssperre:  
die wichtigen daten**

## KÜNDIGUNGSSPERRE: DIE WICHTIGEN DATEN

Wie bekannt, hat die Notregelung ein Kündigungsverbot eingeführt, mit stetigen Verlängerungen (zuletzt mit Gesetzesdekret 73/2021, sog. „Unterstützungsdekret bis“).

Unternehmen, die auf eine Reduktion der Belegschaft aus wirtschaftlichen Gründen angewiesen sein sollten, müssen nun sich die folgenden Daten merken: 30. Juni 2021, 31. Oktober 2021 und 31. Dezember 2021.

### Die Frist des 30. Juni 2021

Das **allgemeine Kündigungsverbot läuft am 30. Juni 2021 ab.**

Daher können Unternehmen, die Anrecht auf die ordentliche Kurzarbeit haben, wie zum Beispiel jene des verarbeitenden Sektors – Industrie, ab 1. Juli 2021 sowohl kollektive als auch individuelle Kündigungsverfahren anstrengen.

Unternehmen, die Anrecht auf „spezielle“ soziale Absicherungsmaßnahmen haben (FIS, Fondi bilaterali alternativi, CIGD, CISOA und die Ausgleichskasse der auf unbestimmte Zeit angestellten Landwirtschaftsarbeiter), wie zum Beispiel die des tertiären Sektors, bleiben davon ausgeschlossen.

### Die Frist des 31. Oktober 2021

Ab 1. November 2021 können auch die Unternehmen, die von „speziellen“ sozialen Absicherungsmaßnahmen profitieren können – und von der vorigen Frist ausgeschlossen waren – kollektive und individuelle Verfahren zur Reduzierung ihres Personals aus wirtschaftlichen Gründen anstrengen.

### Die Frist des 31. Dezember 2021

Unternehmen, die zwar unter jene fallen, die die Möglichkeit haben, Kündigungsverfahren anzustrengen, sicher jedoch nach dem 30. Juni 2021 entscheiden, von den „ordentlichen“ sozialen Absicherungsmaßnahmen zu profitieren, dürfen bis zum 31. Dezember 2021 keine kollektiven oder individuelle Kündigungen vornehmen.

Während dieses Zeitraums (1. Juli – 31. Dezember 2021) haben die Unternehmen, die ihre Tätigkeit unterbrechen oder reduzieren, die Möglichkeit, Kurzarbeit ohne Zahlung des Zusatzbeitrags in Anspruch zu nehmen.

### Derzeit

Wir rufen in Erinnerung, dass das Kündigungsverbot auf folgende Fälle jedenfalls keine Anwendung findet:

- Nichtbestehen der Probezeit;
- Kündigung aus wichtigem Grund;
- Werkvertrag mit Wiedereinstellung;
- Endgültiges Ende der Unternehmenstätigkeit;
- Insolvenz ohne provisorische Fortführung des Unternehmens;
- In betrieblichen Kollektivverträgen vorgesehene geförderte Abgänge

\* \* \*

Für weitere Informationen kontaktieren:

**Avv. Giovanni Osnago Gadda**


(giovanni.osnagogadda@morrirossetti.it)

**Avv. Boati Alessandra**

(alessandra.boati@morrirossetti.it)

**Avv. Savini Bianca**

(bianca.savini@morrirossetti.it)

Follow us on 

MORRI  
ROSSETTI



Morri Rossetti  
Piazza Eleonora Duse, 2  
20122 Milano  
[MorriRossetti.it](http://MorriRossetti.it)